STADT GEMEINDE PINKA FELD

7423 Pinkafeld · Hauptplatz 1 · 03357-42351 · post@pinkafeld.bgld.gv.at · UID: ATU16245800 · www.pinkafeld.gv.at

V E O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 3. November 2026 über die Leinen- und Maulkorbpflicht sowie grundsätzliche Verpflichtungen von Tierhaltern für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pinkafeld (KG Pinkafeld, KG Hochart).

Aufgrund der §§ 20 und 21 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz – Bgld. LSG LGBl Nr. 30/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

1. Hunde müssen außerhalb von privaten Gebäuden, Kinderspielplätzen, bei Zugängen und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen, außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen und Hundefreilaufzonen gem. § 21 LSG an einer Leiner geführt werden.
2. Auf Friedhöfen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Kinderspielplätzen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.
4. Ausgenommen von der Leinen- bzw. Maulkorbpflicht sind gem. § 20 Abs. 2 LSG Hunde, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatzmit Sicherheitsorgangen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich ein einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet während der Ausbildung und des Trainings.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

1. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Meldepflicht für Hunde

1. Eine Person, die einen über sechs Wochen alten Hund hält, hat dies der Stadtgemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen zwei Wochen ab Beginn der Haltung zu melden.
2. Ebenso sind alle Änderungen, insbesondere die Beendigung der Hundehaltung, der Stadtgemeinde anzuzeigen.

STADT GEMEINDE PINKA FELD

7423 Pinkafeld · Hauptplatz 1 · 03357-42351 · post@pinkafeld.bgld.gv.at · UID: ATU16245800 · www.pinkafeld.gv.at

§ 4 Maßnahmen gegen entwichene Tiere

Entwichene Tiere sind von der Stadtgemeinde einzufangen und zu verwahren. Sämtliche Kosten (Zeitaufwand, Verwahrung und Verpflegung), die ein entwichenes Tier verursacht, trägt der Halter.

§ 5 Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 32 abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe von bis zu € 500,00 im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von bis zu € 20.000,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 11. April 2011 betreffend die Leinenpflicht außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Stadtgemeinde Pinkafeld Oberwart, Bgld.

Bgm. Dr. Mag. Adrian Kubat

Angeschlagen am: 04.11.2026
Abgenommen am: